

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Furtwangen

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 97) geändert worden ist, sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 22. Oktober 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Zulassung in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Furtwangen.
- (2) In den Bachelorstudiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens gemäß gesonderter Satzung und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG sowie §§ 22, 23 HZVO; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit allen Bachelorstudiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Hebammenwissen-schaft und der Nicht-EU-Bewerberinnen und Bewerber für die Bachelor-Studiengänge International Business Management (IBM) und International Business Information Systems (IBS).
- (3) Die Einschreibung als Studierende (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Furtwangen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zu-lassung voraus. Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministe-riums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissen-schaften (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO-HAW) bekannt gegeben. Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber im Zulassungsverfahren wird durch gesonderte Satzung der Hochschule geregelt.
- (4) Die Immatrikulation kann erfolgen für
 1. einen einzelnen Bachelorstudiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 1 LHG)
 2. einen konsekutiven Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 4 LHG),
 3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 LHG)
 4. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen. Diese können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden, sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen ersten Hochschulab-schluss zu erwerben (§ 60 Abs. 1 LHG)
 5. die Promotion auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promo-tionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (§ 60 Absatz 1 b) LHG) in der Fakultät des erstbetreuenden Professors oder der erstbetreuenden Professorin.

Dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

- (5) Das Studium kann zu Beginn jedes Wintersemesters in allen Bachelorstudiengängen, ausgenommen Business Management and Psychology, Physiotherapie Plus und Games & Immersive Media aufgenommen werden.
- (6) Das Studium kann zu Beginn jedes Sommersemesters in allen Bachelorstudiengängen, ausgenommen Angewandtes Wirtschaftsrecht, Elektrotechnik in Anwendungen, International Business Management, Information Communication Systems, International Engineering, Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse, Angewandte Materialwissenschaften, Ingenieurpsychologie, Physician Assistant und Hebammenwissenschaft aufgenommen werden.
- (7) In den Masterstudiengängen kann das Studium entweder zu Beginn jedes Wintersemesters und/oder zu Beginn jedes Sommersemesters aufgenommen werden. Einzelheiten regelt die jeweilige Satzung über den Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren des Masterstudiengangs.
- (8) Zulassung in ein höheres Lehrplansemester (Quereinstieg) ist möglich, falls freie Kapazitäten vorhanden sind. Neuaufnahmen in nicht mehr angebotene Lehrplansemester auslaufender Studiengänge und in noch nicht angebotene Lehrplansemester neu eingerichteter Studiengänge sind nicht möglich.
- (9) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbung nicht form- oder fristgemäß eingegangen ist oder die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, oder wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 LHG). Dies gilt auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bis zur Vor- oder Zwischenprüfung oder im gesamten Studium. Die Gleichheit der Studiengänge wird stets angenommen, wenn die Studiengangbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang. Zwischen Diplom- und Bachelorstudiengängen wird nicht unterschieden. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan.

Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung für Bachelorstudiengänge (ausgenommen Hebammenwissenschaft) ist einzureichen:

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist einzureichen: für das Wintersemester bis zum 1. Juli.

Die Antragsfristen auf Zulassung für Masterstudiengänge sind unterschiedlich. Die einzelnen Fristen sind in den entsprechenden Satzungen über den Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Masterstudiengänge festgelegt.

- (2) Für alle Bachelorstudiengänge richten deutsche Studienbewerberinnen oder -bewerber und ausländische Studienbewerberinnen oder -bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium elektronisch und/oder schriftlich an die Hochschule Furtwangen, Zulassungsamt, Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen, nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, wobei die Hochschule verlangen kann, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind:

1. eine Kopie der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG. Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, ist die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Schule und Bildung beizufügen. Diese Bescheinigung ist der Hochschule zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Nachweisen als Kopie (bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache) vorzulegen.
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang.
3. gestrichen
4. Unterlagen für das Auswahlverfahren in Fotokopie.
5. ggf. Nachweis über eine Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten.
6. ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren.
7. gestrichen
8. für eine Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie des Diplom-, Bachelorzeugnisses und der Diplom-, Bachelorurkunde des Erststudiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
9. für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor,

wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

10. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang.
11. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 LHG).
12. eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m § 32 Abs. 5).
13. von Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleisteten Studienzeiten sowie – bei einem beantragten Quereinstieg in ein höheres Semester – Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen.
14. bei einem Wechsel des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
15. für Bachelorstudiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG).
16. für eine Zulassung im Rahmen der Quote „Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 4 HZVO:

Nachweise für die Angehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzung- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Berücksichtigung bzw. Förderung der Bewerberin oder des Bewerbers muss im öffentlichen Interesse liegen und die Person muss aufgrund begründeter Umstände an die Studienorte der Hochschule Furtwangen gebunden sein. Hierfür sind ebenfalls entsprechende Nachweise einzureichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat der Hochschule Furtwangen.

17. ein Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG (nur für beruflich Qualifizierte nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG).
18. Für den Studiengang Hebammenwissenschaft sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:
 - a) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Belegart NE),
 - b) eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass er oder sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt,
 - c) eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die oder der Studienbewerberin oder -bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist,
 - d) ein Ausbildungsvertrag/Studierendenvertrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, mit der die Hochschule Furtwangen einen Kooperationsvertrag hat.
 - e) ggf. Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger; Gesundheits- und

Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gemäß den Zugangsvoraussetzungen lt. § 10 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz).

- (3) Für alle Bachelorstudiengänge richten ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder -bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ihren Antrag auf Zulassung zum Studium elektronisch und/oder schriftlich an die Hochschule Furtwangen, Zulassungsamt, Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen, nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Bescheinigung des Studienkollegs der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg an der Hochschule Konstanz über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote zusammen mit einer Kopie der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang. Für deutschsprachige Bachelor-Studiengänge ist mindestens das Sprachniveau gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen auf einem Niveau von z. B. DSH II, TestDaF TDN 4, Telc Deutsch C 1 Hochschule nachzuweisen. Abweichend hiervon ist für die Studiengänge Angewandte Biologie, Angewandte Gesundheitswissenschaften, Angewandte Materialwissenschaften, Elektrotechnik in Anwendungen, Games & Immersive Media, Hebammenwissenschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Maschinenbau und Mechatronik, Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik – Klinische Technologien, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse, Molekulare und Technische Medizin mindestens das Sprachniveau gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen auf einem Niveau von z. B. DSH-1, TestDaF TDN 3, telc Deutsch B2 Hochschule, Goethe-Zertifikat B2, DSD II nachzuweisen.
 3. bei chinesischen, vietnamesischen und indischen Studienbewerberinnen oder -bewerbern das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking bzw. Hanoi bzw. New Delhi.
 4. die in Absatz 2 Nr. 2-18 genannten Unterlagen (ausgenommen Nr. 4 und 9 bei ausländischen Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die nicht einem der Mitgliedstaaten der EU angehören).

Für alle Masterstudiengänge richten Studienbewerberinnen oder -bewerber ihren Antrag auf Zulassung zum Studium an die jeweilige Fakultät der Hochschule Furtwangen nach Maßgabe des Webportals der Fakultät unter den dort genannten Voraussetzungen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Dem Antrag müssen die Unterlagen beigefügt werden, die in den entsprechenden Satzungen über Zugang und über das hochschuleigene Auswahlverfahren der Masterstudiengänge festgelegt sind und für eine Zulassung im Rahmen der Quote „Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 4 HZVO Nachweise für die Angehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerberinnen oder -bewerber müssen den Antrag auf Einschreibung (Immatrikulation) innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken bei der Hochschule Furtwangen stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt, im Studierendensekretariat der Hochschule persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.
- (2) Im Studiengang Ergotherapie wird zeitnah zum Zulassungsbescheid ein Vordruck des Schulvertrags mit der kooperierenden Berufsfachschule Ergotherapie der Ergotherapie & Logopädie Akademie Südwest gGmbH an die Studienplatzanwärterinnen oder -anwärter versendet. Studienplatzanwärterinnen oder -anwärter müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Vordrucks den unterschriebenen Schulvertrag mit der Ergotherapie & Logopädie Akademie Südwest gGmbH im Studiengang Ergotherapie einreichen. Andernfalls verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Auch bei einem eventuellen Nachrückverfahren gilt eine Einreichungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Vom Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommene Doktorandinnen und Doktoranden müssen den Antrag auf Einschreibung (Immatrikulation) auf den von der Hochschule vorgegebenen Vordrucken bei der Hochschule Furtwangen stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgegeben werden.

Der Antrag auf Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand gem. § 38 Abs.5 1. Halbsatz LGH kann jederzeit im Semester gestellt werden.

- (4) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung und eine Kopie des Personalausweises,
 2. der Zulassungsbescheid bzw. der Annahmebescheid des Promotionsverbandes der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg, ein Passbild für den Studierendenausweis (HFU-Card),
 3. von Bewerberinnen oder Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweis über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulationsbescheinigung),
 4. gestrichen
 5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen (falls zwischenzeitlich nicht nachgereicht).
 6. Für den Studiengang Physiotherapie sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen, die nicht mehr als drei Monate vor Semesterbeginn ausgefertigt sein dürfen:
 - a) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Belegart NE).
 - b) eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass sich er oder sie nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt.
 - c) eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die oder der Studienbewerberin oder -bewerber zur Ausübung des Berufs der Physiotherapeutin oder des Physiotherapeuten geeignet ist.
 - d) ein Ausbildungsvertrag mit der Gesundheitsschulen Südwest GmbH.

7. Für den Studiengang Physician Assistant sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen, wobei die Dokumente Nr. 7 b) bis d) nicht mehr als drei Monate vor Semesterbeginn ausgefertigt sein dürfen:
 - a) Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Pflegepraktikum
 - b) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Belegart NE)
 - c) eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass er oder sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt
 - d) eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Physician Assistant geeignet ist; diese muss den Nachweis beinhalten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz für die Tätigkeit im Gesundheitswesen vollständig vorliegt

8. Für den Studiengang Physiotherapie Plus sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:
 - a) Beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung (Berufsurkunde)
 - b) Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der staatlichen Prüfung.

9. Für den Studiengang Ergotherapie sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:
 - a) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Belegart NE)
 - b) eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass sich er oder sie nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt
 - c) eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Ausübung des Berufs der Ergotherapeutin oder des Ergotherapeuten geeignet ist sowie ein Immunitätsnachweis der im Gesundheitswesen gesetzlich festgeschriebenen Schutzimpfungen
 - d) ein Schulvertrag mit der Berufsfachschule Ergotherapie der Ergotherapie & Logopädie Akademie Südwest gGmbH (vorab innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist)

10. Für die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand sind zusätzlich folgende Dokumente einzureichen:
 - a) der amtlich beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) das amtlich beglaubigte Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses

- (5) Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen oder Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung dieser Unterlagen verzichtet werden. Außerdem ist die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erbracht.

- (6) Die Immatrikulation wird mit Beginn des Semesters wirksam. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Immatrikulation erhält die oder der Studierende den Studierendenausweis (HFU-Card) und die Benutzerdaten des HFU-Accounts für die Anmeldung im Studi-Portal. Die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester können im Studi-Portal erstellt und ausgedruckt werden.

§ 4 Fortsetzung des Studiums

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, und die Rückmeldung bewirkt. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden. Das Verfahren zur Bezahlung und Rückmeldung wird zum jeweiligen Semester von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben. Als Bestätigung können alle Studierenden die aktualisierten Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester über die Online-Plattform <https://MIO.hs-furtwangen.de> abrufen.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums muss zum Sommersemester bis zum 1.3. und zum Wintersemester bis zum 1.9. bewirkt sein. Dieser Zeitraum wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit im Prüfungsamt gestellt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (3) Die Immatrikulation von Doktorandinnen oder Doktoranden erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbandes geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist. Abweichend davon erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme vom Promotionsverband aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und bei Bachelor- und Master-Studierenden die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass die oder der Studierende sämtliche Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG).

§ 6 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens bis Ende der 1. Vorlesungswoche beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät gestellt werden. In Härtefällen ist bis spätestens zum Ende der Belegungszeit ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist jedoch unverzüglich nach Eintreten des Urlaubsgrundes zu beantragen.

- (3) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil, soweit die Dauer der Beurlaubung sechs Monate übersteigt. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (Informationszentrum der Hochschule), zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG).

Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für die Fälle gem. § 61 Abs. 3 LHG (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines nahen Angehörigen).

§ 7 Gasthörerinnen/Gasthörer; Hochbegabte; Minderjährige Studierende

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen oder Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).
- (2) Die Gasthörerschaft wird durch die Bezahlung der Gasthöregebühren gemäß Satzung der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Gasthöregebühren in der jeweils gültigen Fassung erklärt.
- (3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (4) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 64 Abs. 2 LHG).
- (5) Minderjährige Studierende in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren sind handlungsfähig nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG (vgl. § 63 Abs. 3 LHG).

§ 8 Meldepflichten

- (1) Der Verlust der HFU-Card ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung einer neuen HFU-Card ist eine auf der Grundlage der Gebührensatzung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift, sind dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen bzw. die Anschrift über die Online-Plattform <https://MIO.hs-furtwangen.de> abzuändern.

§ 9 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten, sofern es sich nicht um Ausschlussfristen handelt. Die Gründe sind nachzuweisen. Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 27. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Oktober 2024 außer Kraft.

Furtwangen, 23. Oktober 2025

Dr. Alexandra Bormann
Rektorin